

## **Ergänzende Bedingungen für den Anschluss an die Stromversorgung und die Erstattung besonderer Aufwendungen im Versorgungsbereich der Stadt Munster**

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006

---

### **1) Baukostenzuschüsse (NAV §11 und §29)**

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.2 Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.  
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 1.3 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW, unter Beachtung der Regelung gemäß §16 (2) NAV, übersteigt.
- 1.4 Der Baukostenzuschuss für den Netzanschluss am Niederspannungsnetz wird pauschal berechnet und beträgt:

bis 30 kW	ohne Berechnung	
bis 40 kW	310,30 €	(369,26 €)
bis 50 kW	620,60 €	(738,51 €)
bis 60 kW	930,90 €	(1.107,77 €)
- 1.5 Der Baukostenzuschuss für einen Netzanschluss mit höheren Leistungen oder einen Netzanschluss am Mittelspannungsnetz, wird von den Stadtwerken gesondert ermittelt.

### **2) Netzanschlusspreis (NAV § 9)**

- 2.1 Die Erstellung sowie Veränderung eines Netzanschlusses ist auf einem Vordruck der Stadtwerke Münster-Bispingen GmbH rechtzeitig zu beauftragen.
- 2.2 Jedes Gebäude bzw. Grundstück, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet wurde, bildet eine selbständige wirtschaftliche Einheit und ist somit über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 2.3 Die nachfolgend aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 2.4 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Der Netzanschlusspreis beträgt für einen Netzanschluss bis 30 kVA und einer Anschlusslänge bis 15m pauschal 798,32 € (950,00 €).

- 2.5 Sollte der Netzanschluss auf dem Grundstück eine Länge von 15m übersteigen, wird für jeden Meter Mehrlänge (bis maximal 100 m) ein Preis von 22,69 €/m (27,00 €/m) berechnet.
- 2.6 Auf dem Privatgrundstück ist der Anschlussnehmer berechtigt Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen. Sofern der Anschlussnehmer die Erdarbeiten in Eigenleistung erbringt, erstatten die Stadtwerke dem Anschlussnehmer die Kosten für den Tiefbau in Höhe 1,68 € /m (2,00 € /m).
- 2.7 Für Anschlussleistungen größer 30 kVA und oder einer Anschlusslänge größer 100 m werden die Netzanschlusspreise gesondert ermittelt.
- 2.8 Die Bepflanzung und Überbauung der Trasse, die den Zugang zur Leitung beeinträchtigen sowie das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung ist unzulässig.
- 2.9 Sollte durch Abbruch eines Hauses der Netzanschluss entfernt werden, werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die sich nach Ziffer 2.3 ergebenden Netzanschlusskosten berechnet.
- 2.10 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit den Stadtwerken abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke beeinflussbar sind unter- bzw. überschritten werden.
- 2.11 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### 3) Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Der Netzanschluss, die Kundenanlage sowie alle daran angeschlossenen Verbrauchsgeräte und Eigenanlagen sind nach den Technischen Anschlussbedingungen von der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH zu errichten und zu betreiben.

### 4) Vorhaltung des Netzanschlusses

Erfolgt binnen sechs Kalendermonaten nach Herstellung des Netzanschlusses aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen kein Einbau einer Messeinrichtung, erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH die Kosten für die Vorhaltung des Netzanschlusses für die Zeit ab dem siebten Kalendermonat, längstens jedoch bis eine Messeinrichtung eingebaut wird. Entsprechendes gilt für die Zeit zwischen Beendigung der Anschlussnutzung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung, soweit kein Zähler eingebaut ist.

Pauschaler Kostenbeitrag für die Vorhaltung pro Jahr	35,73 €	(42,52 €)
--	---------	-----------

### 5) Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses, jedoch vor der Inbetriebsetzung fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

## 6) Inbetriebsetzung (NAV §14)

- 6.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage gemäß NAV §13 ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten (Zählersetzung) in Höhe von 50,42 € (60,00 €).

- 6.2 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden pauschal 50,42 € (60,00 €) berechnet.
- 6.3 Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fahlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 25,21 € (30,00 €).

## 7) Plombenverschlüsse

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich beschädigten oder entfernten Plombenverschlüssen - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH - wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 25,21 € (30,00 €) berechnet bzw. kann im Wiederholungsfall der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

## 8) Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm die tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

## 9) Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

- 9.1 Die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH erhebt grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung. Dem Anschlussnehmer/-nutzer ist der Nachweis geringerer Kosten für die Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung gestattet.

- 9.2 Arbeiten während der Regelarbeitszeit

Unterbrechung	50,42 €	(umsatzsteuerfrei)
Unterbrechung i.A. eines Lieferanten	50,42 €	(60,00 €)
Wiederherstellung	50,42 €	(60,00 €)
Wiederherstellung i.A. eines Lieferanten	50,42 €	(60,00 €)

Regelarbeitszeit: Mo-Do. 7:30-16:30 Uhr, Fr. 7:30-12:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage

- 9.3 Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (nur in begründeten Ausnahmefällen) werden zusätzlich zu den vorgenannten Pauschalen folgende Zuschläge erhoben:

Unterbrechung	15,13 €	(umsatzsteuerfrei)
Unterbrechung i.A. eines Lieferanten	15,13 €	(18,00 €)
Wiederherstellung	15,13 €	(18,00 €)
Wiederherstellung i.A. eines Lieferanten	15,13 €	(18,00 €)

- 9.4 Vergebliche Versuche

Scheitert ein Unterbrechungsversuch- bzw. Wiederherstellungsversuch aus vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretenden Gründen, so zahlt der Anschlussnehmer/-nutzer der Stadtwerke Munster-Bispingen einen pauschalen Betrag in Höhe von 50,42 € (60,00 €).

- 9.5 Der Anschlussnehmer hat eine Gebühr von jeweils 50,42 € (60,00 €) zu zahlen, wenn aus einem Grunde, den er zu vertreten hat,

- ein Zähler außer Betrieb gesetzt wird,
- ein Zähler (wieder) in Betrieb gesetzt wird.

## 10) Zahlungsverzug (NAV §23)

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Stadtwerke,

- wenn die Stadtwerke erneut zur Zahlung auffordern, den Betrag von 2,50 € (umsatzsteuerfrei)
- wenn die Stadtwerke den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, den Weiterverrechnungssatz von 25,00 € (umsatzsteuerfrei)

## 11) Sonstige Kosten

- 11.1 Der Anschlussnehmer hat die Aufwendungen zu erstatten, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und dadurch zusätzliche Hauptleitungen oder Hauptleitungen mit größerem Durchmesser erforderlich werden.
- 11.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden (z.B. physischen Abtrennung etc.).
- 11.3 Der Anschlussnehmer hat die Aufwendungen zu erstatten, wenn aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, Veränderungen an dem Netzanschluss durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage vorgenommen werden:
- Schäden an dem Hausanschluss beseitigt werden
  - eine fehlende oder beschädigte Plombe ersetzt wird

## 12) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zusätzlich zu den sich durch die vorstehenden Ziffern ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils geltender gesetzlicher Höhe berechnet. Die sich einschließlich Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) ergebenden, gerundeten Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

## 13) Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie für die Bereiche Strom und Gas verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2757240 - 0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

## 14) Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzen die ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 10.11.2014.

29633 Munster, 05.12.2016  
STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH

Jan Niemann  
Geschäftsführer

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)